

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für ein Freileitungsprovisorium am Umspannwerk Hattorf**

Aktenzeichen: 4128-05020-162

I.

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die Errichtung eines Freileitungsprovisoriums am Umspannwerk Hattorf sowie die Umbeseilung des Spannungsfeldes zwischen den Masten M001 und M002. Das Freileitungsprovisorium besteht insgesamt aus 5 temporären Masten.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 19.1.2 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Stadt Wolfsburg.

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

In dem Umspannwerk (UW) Hattorf muss aufgrund bevorstehender Modernisierungs- und Ausbaurbeiten Spannungsfreiheit hergestellt werden. Aus diesem Grund müssen die beiden Leitungen Wahle-Hattorf (LH-10-3023) und Hattorf-Helmstedt (LH-10-3024) durch ein Provisorium miteinander verbunden werden. Das Provisorium verläuft vom Mast 088 der LH-10-3023, seitlich am UW vorbei bis zum Spannungsfeld der Masten M001 und M002 der LH-10-3024. Insgesamt besteht das Provisorium aus 5 temporären

Masten im Nahbereich des UW Hattorf. Die Masten sind ca. 25-35 m hoch und werden mit Auflastgewichten am Boden fixiert, ein Fundament ist nicht erforderlich. Die Bauzeit beträgt ungefähr 8 Wochen und das Provisorium soll insgesamt ca. 3 Jahre bestehen bleiben. Sobald die Modernisierungs- und Ausbauarbeiten am UW abgeschlossen sind, wird das Provisorium vollständig zurückgebaut und die beiden Leitungen werden wieder in das UW geführt.

1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Insgesamt wird für das Provisorium eine Fläche von 4,51 ha in Anspruch genommen. Davon sind jedoch 0,82 ha bereits bestehende Zuwegungen. Die 3,69 ha neu in Anspruch genommene Fläche wird jedoch nur temporär in Anspruch genommen und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in deren ursprünglichen Zustand hergestellt. Zum Bau des Provisoriums werden zunächst öffentliche und bereits bestehende Zuwegungen genutzt. Für die anzulegenden Zufahrten bis zum Mast werden Stahplatten, Schotter oder ähnliches zur Gewichtsverteilung verwendet. Zudem findet bei den Auffahrtstrichtern ein Bodenabtrag von ca. 20 cm statt. Weitere Bodenabtrag ist nicht erforderlich. Die Bodenverdichtungen werden nach Beendigung der Bauarbeiten gelockert und in ihren ursprünglichen Zustand wieder hergestellt. Zum Rückbau des Provisoriums werden die Zuwegungen dann wiederhergestellt und auch wieder zurückgebaut. Da die Masten lediglich mit Auflastgewichten am Boden fixiert werden ist kein Fundament erforderlich und es ist folglich kein Grundwasser von der Baumaßnahme betroffen. Auch Oberflächengewässer werden nicht beeinträchtigt. Im Eingriffsbereich sind keine besonderen Habitate für Tiere vorzufinden. Die Entfernung von Dauernestern erfolgt im Winter, außerhalb der Brutzeit. Die Vögel können auf umliegende Gehölze ausweichen und nach Beendigung der Bauarbeiten stehen die Masten auch wieder zur Verfügung. In den Masten M001 befindet sich ein Nest des Kolkraben, welcher seine Nester mehrjährig benutzt. Aus diesem Grund werden zwei Nistkästen im Umfeld der bestehenden Maststandorte angebracht. Weitere Tiere sind von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Zwischen den Masten 008 und CP1 sowie den Masten CP4 und CP5 finden Gehölzrückschnitte statt. Diese finden jedoch außerhalb der Brutzeit statt bzw. werden vorher Vergrählungsmaßnahmen stattfinden. Pflanzen mit hoher Bedeutung sind nicht vom Vorhaben betroffen. Aufgrund des Schutzstreifens sind in diesem Bereich Aufwuchs- und Nutzungsbeschränkungen vorhanden. Diese entfallen jedoch mit dem Rückbau des Provisoriums und sind somit nur temporär.

1.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch das Bauvorhaben kann ausgeschlossen werden. Die Bauarbeiten dauern ca. 8 Wochen und sind lokal auf das Vorhaben begrenzt. Bauarbeiten finden nur tagsüber statt und die AVV-Baulärm wird eingehalten.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Gebiet wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der nächste Siedlungsbereich liegt 400m in südlicher Richtung entfernt. Gewerbeflächen liegen westlich in 480 m Entfernung.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Das Vorhabengebiet besteht hauptsächlich aus Ackerland. Gebüsche und Gehölzbestände bilden eingrünende Element entlang der Anlagengrenze. Es sind Biotopen der Wertstufen I und II vorhanden und die Böden haben aufgrund der sich dort betriebenen Landwirtschaft keine besondere Bedeutung. In dem Vorhabensbereich befinden sich keine Oberflächengewässer von besonderer Bedeutung. Ebenfalls sind keine Überschwemmungsgebiete oder Vorrangs- und/oder Vorsorgegebiete für die Trinkwassergewinnung vorhanden. Die Landschaft ist durch die Landwirtschaft sowie die zwei vorhandenen Leitungen und das UW geprägt.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Ca. 600 m nördlich zum Vorhabensgebiet befindet sich das Vogelschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“. Aufgrund der Entfernung können jedoch baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Anlagenbedingt könnte es nur für Vögel zu einer Beeinträchtigung kommen, die einen Aktionsradius von über 500 m haben. Es wurde jedoch im Vorhabensbereich keine Art mit einem so großen Aktionsradius gefunden, sodass keine Kollisionsgefahr mit dem Freileitungsprovisorium besteht.

Ebenfalls befindet sich 200 m östlich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Tiefes Moor“. Eine Beeinträchtigung dieses Landschaftsschutzgebietes kann jedoch aufgrund der Entfernung, mit 200 m Abstand ist die Seilzugfläche am dichtesten am LSG dran, ausgeschlossen werden. Die Arbeitsflächen für den Auf- und Rückbau sind sogar 900 m entfernt.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Von dem Vorhaben werden keine schweren Auswirkungen ausgehen. Das Provisorium wird lediglich für eine Zeit von 3 Jahren bestehen bleiben. Danach wird dieses komplett zurückgebaut. Aufgrund der Auflastgewichte sind keine Fundamente erforderlich und es finden keine Eingriffe in das Schutzgut Boden statt. Die temporär angelegten Zuwegungen werden sowohl beim Bau als auch beim Rückbau des Provisoriums komplett zurückgebaut. Es werden Stahplatten, Schotter oder ähnliches eingesetzt um den Boden zu schützen. Zudem wird dieser nach Beendigung der Baumaßnahme aufgelockert und wieder in den ursprünglichen Zustand hergestellt. Gehölzrückschnitte finden außerhalb der Brutzeit statt. Im Rahmen des Vorhabens muss aufgrund der Baufeldfreimachung ein Nest des Kolkraben entfernt werden. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern werden zwei neue Nisthilfen im Umfeld der bestehenden Maststandorte angebracht. Zudem ist während der

Baumaßnahmen eine Umweltbaubegleitung vorhanden. Das Landschaftsbild wird durch den Bau des Provisoriums nur minimal beeinträchtigt, da bereits die beiden Leitungen LH-10-3023 und LH-10-3024 sowie das UW die Landschaft prägen. Zudem wird das Provisorium nach 3 Jahren wieder vollständig zurückgebaut, sodass langfristig keine Beeinträchtigung für das Schutzgut Landschaft besteht. Ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht weder für Bauphase noch von der Anlage selbst. Weitere Schutzgüter sind von der Maßnahme nicht betroffen.

3.2 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen treten ab Baubeginn ein. Nach Fertigstellung des Provisoriums werden die Auswirkungen ca. 3 Jahre bestehen bleiben. Danach wird das Provisorium vollständig zurückgebaut und es sind keine Auswirkungen mehr vorhanden.

IV.

Die Schutzgüter werden nur temporär bzw. gar nicht von dem Bauvorhaben beeinträchtigt.

Das Vorhaben ist nur von einer Dauer von 3 Jahren und wird danach vollständig zurückgebaut. Langfristige Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 08.08.2023

gez.

Jürga